

SATZUNG

des "Fördervereins der Kaufmännischen Schule Schwäbisch Hall"

§ 1

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Kaufmännischen Schule Schwäbisch Hall e. V.". Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall, Max-Eyth-Str. 13 - 25.

§ 2

- (1) Der Verein hat den Zweck, die berufliche Bildung und die Fortbildung zu fördern und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein pflegt die Verbindung der Schule mit ehemaligen Schülern, Eltern, den Ausbildungsbetrieben, deren Organisationen und Verbänden, den Freunden und Förderern der Schule.
- (2) Diese Zwecke sucht der Verein zu erreichen, indem er sich einsetzt für
 - a) die Förderung der Schulgemeinschaft
 - b) die Durchführung von Maßnahmen, die im Rahmen des Aufgabenbereichs einer modernen Kaufmännischen Schule förderlich erscheinen
 - c) die Zusammenarbeit mit anderen an der Berufsbildung bzw. Ausbildung mitwirkenden und interessierten Institutionen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein durch Geld- und Sachspenden die Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus ergänzt und die Trägerschaft bei der Durchführung von Maßnahmen übernimmt, die im Rahmen des Satzungszwecks erforderlich erscheinen.

§ 3

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

§ 5

- (1) Zur Erreichung seiner Ziele stehen dem Verein die Jahresbeiträge, Geld und Sachspenden der Mitglieder und sonstiger Förderer, sowie Erträge aus dem Vereinsvermögen und aus den Maßnahmen gemäß § 2 (3) zur Verfügung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung legt die Beitragssätze fest. Die Höhe des Beitrags kann für natürliche und juristische Personen unterschiedlich sein.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- (2) Mitglieder des Vereins können werden:
Natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch den Tod der natürlichen Person. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres zugestellt werden.
- (2) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (3) Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Ausschluss nach Abs. 3 ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (5) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von 2 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schriftführer
 - e) Schatzmeister
 - f) 6 Beisitzer; darunter ein Vertreter des Schulträgers
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden vertreten. Sie haben jeweils Alleinvertretungsrecht.
- (3) Die Vorsitzenden und der Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schatzmeister führt die Kasse und muss jederzeit dem Vorstand Rechenschaft ablegen können. Bei der Jahresmitgliederversammlung legt er den Jahresbericht vor. Der Schriftführer besorgt die Niederschrift der Sitzungen, unterzeichnet dieselbe zusammen mit dem 1. Vorsitzenden, erledigt den Schriftverkehr und verwaltet die Schriftsachen.
- (4) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- (5) Der Vorstand beschließt nach Rücksprache mit dem Schulleiter über die Verwendung der finanziellen Mittel.
- (6) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Der 2. Vorsitzende ist sein Stellvertreter im Fall der Verhinderung.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres. Sie wird vom 1. und 2. Vorsitzenden nach gegenseitiger Absprache schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung
- wählt den Vorstand
 - nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes
 - beruft 2 Rechnungsprüfer auf zwei Geschäftsjahre
 - beschließt über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes dies schriftlich beantragt.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Es wird in der Regel geheim abgestimmt. Die Abstimmung kann offen erfolgen, wenn alle erschienenen Mitglieder dem zustimmen.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Stimmenthaltungen gelten dann als Ablehnung.

§ 10

- (1) Die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, den Landkreis Schwäbisch Hall, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für die Kaufmännische Schule Schwäbisch Hall zu verwenden hat.

§ 11

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Schwäbisch Hall.

§ 12

Diese Vereinssatzung ist am 9. November 1989 aufgestellt und von der Gründungsversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. *)

*) Der Förderverein wurde am 26. März 1990 unter VR 506 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall eingetragen.